

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuung und Verpflegung an Grundschulen der Stadt Göppingen

Gültig ab dem 01.01.2026

Inhalt

I.	Allgemeine Richtlinien	3
§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Trägerschaft	3
§ 3	Betreuungsinhalte.....	3
§ 4	Schließzeiten	3
§ 5	Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz und Haftung	4
§ 6	Besuch der Einrichtung.....	5
§ 7	Anerkennung	6
§ 8	Kündigung durch den Träger	6
§ 9	Einzelfallentscheidungen	6
II.	Die Schulzeit	7
§ 10	Betreuungsangebote	7
§ 11	Betreuungsentgelte.....	7
§ 12	Verpflegungsangebote.....	8
§ 13	Verpflegungsentgelte.....	8
§ 14	Anmelde- und Aufnahmeverfahren.....	9
§ 15	Entstehen der Fälligkeiten	10
§ 16	Beendigung des Vertrags	10
III.	Die Ferienzeit	10
§ 17	Ferien- Betreuungsangebote	10
§ 18	Ferienbetreuungsentgelte.....	11
§ 19	Verpflegungsangebote in der Ferienbetreuung	11
§ 20	Ferien- Anmelde- und Aufnahmeverfahren.....	12
§ 21	Entstehung und Fälligkeiten der Entgelte	12
§ 22	Abmeldung, Stornierung.....	13
§ 23	Inkrafttreten	13

I. Allgemeine Richtlinien

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgende Richtlinie gilt für Tageseinrichtungen gem. § 1 Abs. 3 KiTaG zur Förderung der Entwicklung von Kindern im schulpflichtigen Alter (Schülerhorte) im Stadtgebiet Göppingen sowie für zusätzliche und ergänzende Betreuungsformen an Halbtagsgrundschulen (Flexible Nachmittagsbetreuung und Kommunale Ganztagsbetreuung). Darüber hinaus gilt die Richtlinie für die ergänzende Betreuung an Ganztagesgrundschulen gem. § 4a SchG sowie für die Ferienbetreuung.

§ 2 Trägerschaft

Träger dieser kostenpflichtigen Angebote ist die Stadt Göppingen. Die Regelungen zu den Schülerhorten der freien Träger (Stiftung Wieseneck, katholische und evangelische Kirche) bestimmen diese in eigener Zuständigkeit.

§ 3 Betreuungsinhalte

Die Betreuungsinhalte der unterschiedlichen Angebotsformen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 4 Schließzeiten

- (1) Die Betreuung in den Betreuungsformen Flexible Nachmittagsbetreuung an Halbtagsgrundschulen, die kommunale Ganztagsbetreuung an Halbtagsgrundschulen, die § 4a SchG Ganztagsgrundschule sowie die Ergänzende kommunale Betreuung an § 4a SchG Ganztagsgrundschulen orientiert sich an der Unterrichtszeit.
- (2) In den Weihnachtsferien sowie an schulischen Brückentagen findet an keinem Standort eine Ferienbetreuung statt.
- (3) Zusätzliche Schließtage sind der Betriebsausflug der Stadt Göppingen, die Personalversammlung sowie ein pädagogischer Tag. Der pädagogische Tag wird zur konzeptionellen Weiterentwicklung des Standortes genutzt und 14 Tage im Vorfeld schriftlich mitgeteilt.
- (4) Die Schülerhorte haben 20 Tage im Schuljahr geschlossen. Hiervon entfallen zwei Wochen auf die Sommerferien. Zudem haben die Einrichtungen in der Regel zwischen Weihnachten und Heilige Drei Könige sowie an den Brückentagen nach Fronleichnam und Christi Himmelfahrt geschlossen. Weitere Ausfalltage (z.B. Pädagogische Tage, Betriebsausflug, Personalversammlungen) werden nach Bekanntwerden kommuniziert.

§ 5 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schülerinnen und Schüler in ihrer Gruppe verantwortlich.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler sind während der Betreuung unfallversichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf den Betreuungszeitraum sowie den Weg zwischen dem Zuhause der Schülerinnen und Schüler und der Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.
- (3) Die Betreuungskräfte können für den Weg zur Schule bzw. von der Schule nach Hause keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen die Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die zu den festgelegten Zeiten nicht abgeholt werden. Eine über die festgelegten Betreuungszeiten hinausgehende Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- (4) Ein spontanes Verlassen der Betreuung kann nicht durch einen Telefonanruf oder ein schriftliches Einverständnis erfolgen, sondern muss persönlich durch eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten geschehen. Im Falle regelmäßiger Termine besteht auf Wunsch der Erziehungsberechtigten die Möglichkeit einer frühzeitigen Entlassung der Schülerinnen und Schüler um 13:00 Uhr. Dies ist der Einrichtungsleitung zum Anfang eines Betreuungshalbjahres schriftlich bekanntzugeben. Für Schülerinnen und Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung an den Grundschulen entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler, die in die Betreuungsangebote mitgebracht werden. Dies gilt soweit keine grob fahrlässige Pflichtverletzung der Stadt Göppingen oder eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt Göppingen vorliegt. Es wird empfohlen diese Gegenstände namentlich zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht soweit und in dem Umfang der Schaden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Göppingen oder einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt Göppingen beruht oder für den Fall, dass ein Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrührt, diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Göppingen oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt Göppingen beruht.

§ 6 Besuch der Einrichtung

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Für den Besuch muss das Kind im Sinne dieses Absatzes gesund sein. Kann das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Das Kind darf die Einrichtung nicht betreten und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, wenn es an einer im Infektionsschutzgesetz nach § 34 Abs. 1 S. 1 IfSG genannten übertragbaren Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig ist oder ein Kopfläusebefall vorliegt. Diese Vorgaben gelten auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind. Darüber hinaus gelten die Vorgaben aus § 34 Abs. 2 und Abs. 3 IfSG, wobei § 34 Abs. 3 IfSG Kinder betrifft, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine Krankheit i.S.d. § 34 Abs. 3 IfSG aufgetreten ist. Über die Regelungen des IfSG sind die sorgeberechtigten Personen gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Aushändigung und Unterzeichnung eines Merkblatts. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen des IfSG, insbesondere auf § 34 IfSG verwiesen.
- (4) Das Auftreten einer solchen Erkrankung bzw. von Kopfläusen muss der Leitung sofort, spätestens am darauffolgenden Tag gemeldet werden. Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Einrichtung werden die sorgeberechtigten Personen informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Einrichtung abzuholen. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Erkrankung die Einrichtung wieder besucht, muss nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Kopfläusebefalls nicht mehr zu befürchten sein. Auf Verlangen der Einrichtungsleitung ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (5) Liegt eine sonstige übertragbare Krankheit vor, bei der nicht bereits nach Absatz 2 ein Betreten der Tageseinrichtung ausgeschlossen ist, sind die Kinder gleichfalls vom Besuch der Tageseinrichtung fernzuhalten
- (6) Kommt das Kind trotz Vorliegen einer solchen Erkrankung in die Einrichtung, ist es von den Sorgeberechtigten zeitnah abzuholen.
- (7) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als drei Tage, so ist die Leitung der Einrichtung zu benachrichtigen.

- (8) Chronische Krankheiten wie z.B. Allergien, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung vor Betreuungsbeginn bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung für eine Betreuungsform und für die Mittagsverpflegung durch die Sorgeberechtigten wird diese Benutzungs- und Entgeltordnung als verbindlich anerkannt.

§ 8 Kündigung durch den Träger

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist, gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als drei aufeinander folgende Monate.
- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der gewählten Betreuungsform einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Sorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.

§ 9 Einzelfallentscheidungen

- (1) In Einzelfällen unbilliger Härte kann die Leitung der Abteilung Schulen und Sport über eine abweichende Regelung bei den Abmeldekriterien der Betreuungsformen und der Mittagsverpflegung sowie bei der Festsetzung und der Rückerstattung von Entgelten entscheiden.
- (2) Über Ausnahmen bei der Erfüllung der Mindestteilnehmerzahl an einem Schulstandort entscheidet die Leitung der Abteilung Schulen und Sport.

II. Die Schulzeit

§ 10 Betreuungsangebote

(1) Folgende Betreuungsformen werden angeboten:

Betreuungsangebote	Betreuungsstunden pro Woche	Öffnungszeiten
Flexible Nachmittagsbetreuung an Halbtagsgrundschulen	35 Stunden (inklusive Schulunterricht)	täglich von 7–14 Uhr vor und nach dem Schulunterricht
Kommunale Ganztagsbetreuung an Halbtagsgrundschulen	45 Stunden (inklusive Schulunterricht und AGs)	täglich von 7–16 Uhr vor und nach dem Schulunterricht
Ergänzende kommunale Betreuung an § 4a SchG Ganztagsgrundschulen	50 Stunden (inklusive Schulunterricht und Ganztagsschulbetrieb mit 32 Std.)	täglich von 7–17 Uhr außerhalb des Ganztagsschulbetriebs (je 8 Std. an 4 Tagen)
Schülerhorte	47,5 Stunden	täglich von 6:30- 16 Uhr (außer an den 20 Schließtagen im Schuljahr)

**Weitere Betreuungsform: Ganztagsgrundschulen nach § 4a SchG (Während der Schulzeit)*

§ 11 Betreuungsentgelte

- (1) Für die Betreuung wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Benutzungsentgelt erhoben (siehe Anlage 2)
- (2) Maßgeblich für die Höhe des Benutzungsentgelts sind die Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren sowie die vereinbarte Betreuungsform. Auf Antrag und Nachweis der Sorgeberechtigten werden Geschwisterkinder über 18 Jahren für die Dauer des Kindergeldbezugs bei der Ermittlung der Kinderzahl in der Familie berücksichtigt. Stichtag ist jeweils der Erste des Abrechnungsmonats. Änderungen im Familienstand (Geburt eines weiteren Kindes, Erreichen der Volljährigkeit eines Geschwisterkindes) und Änderungen bei der Kindergeldberechtigung eines volljährigen Kindes sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Das Benutzungsentgelt für die Betreuungsangebote „Flexible Nachmittagsbetreuung an Halbtagsgrundschulen“, „Kommunale Ganztagsbetreuung an Halbtagsgrundschulen“ und „Ergänzende kommunale Betreuung an § 4a SchG Ganztagsgrundschulen“ an Schultagen ist monatlich zu

entrichten. Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus Anlage 2. Der Monat August ist kostenfrei. Inhabern der städtischen Bonuskarte wird eine Ermäßigung in Höhe von 25% gewährt.

- (4) Das Benutzungsentgelt für Schülerhorte ist jeden Monat, auch im August zu entrichten.
- (5) Die Entgeltspflicht entfällt anteilig für diejenigen Schließstage, an denen aus organisatorischen oder personellen Gründen von Seiten der Einrichtung eine Betreuung ausgeschlossen ist und ein Notplatz nicht in Anspruch genommen wird, sofern dies an mehr als 2 Tagen innerhalb eines Monats der Fall ist. Während der üblichen Schließzeiten (insbesondere pädagogische Tage, Ferien, Betriebsausflug und Personalversammlungen) entfällt die Entgeltspflicht nicht.

§ 12 Verpflegungsangebote

- (1) An allen städtischen Grundschulen wird den Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen angeboten. In der flexiblen Nachmittagsbetreuung an Halbtagsgrundschulen können im Voraus festgesetzte einzelne Wochentage oder die gesamte Woche für eine Mittagsverpflegung vereinbart werden. Eine Änderung der gebuchten Wochentage ist bis 4 Wochen vor Monatsende mit Wirkung zum folgenden Monat möglich.
- (2) An den Tagen, an denen die kommunale Ganztagesbetreuung an Halbtagsgrundschulen genutzt wird, muss ein Verpflegungsangebot hinzugebucht werden.
- (3) An Ganztagsgrundschulen nach § 4a SchG ist von Montag bis Donnerstag eine Verpflegung zu buchen.
- (4) Bei Buchung der Ergänzenden kommunalen Betreuung an § 4a SchG Ganztagsgrundschulen ist das Mittagessen von Montag bis Donnerstag verpflichtend und freitags optional zu buchen.
- (5) In Schülerhorten ist die Mittagsverpflegung an den Betreuungstagen verbindlich zu buchen. Zusätzlich kann ein Nachmittagsvesper gebucht werden.

§ 13 Verpflegungsentgelte

- (1) Für die Verpflegung wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Verpflegungsentgelt erhoben. Die Höhe dieses Entgelts ist der Anlage 2 zu entnehmen.

- (2) Zur Zahlung der Entgelte sind die Sorgeberechtigten verpflichtet. Leistungsschuldner ist auch, wer die Schuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Mittagessen in der Schulmensa ist auf Antrag für Bezieher von ALG II oder Wohngeld im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) kostenfrei möglich.
- (3) Die Entgelte für das Mittagessen in den Schülerhorten sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 14 Anmelde- und Aufnahmeverfahren

- (1) Die Personensorgeberechtigten merken ihr Kind bis zum 15. März für eine oder mehrere Betreuungsformen über das Zentrale Vormerksystem für eine Aufnahme im kommenden Schuljahr vor.
- (2) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Betreuungsangebote und in die Mittagsverpflegung erfolgt nach der Platzzusage im Rahmen von privatrechtlichen Betreuungsverträgen. Die von den Sorgeberechtigten unterzeichneten Anmeldevordrucke für die jeweilige Betreuungsform und Mittagsverpflegung stellen noch keinen Vertrag mit der Stadtverwaltung Göppingen dar. Erst mit schriftlicher Bestätigung der Stadt über die Aufnahme in die Betreuung und Verpflegung entsteht ein privatrechtliches Vertragsverhältnis, das bis zum Ende eines Schuljahrs zum 31.08. befristet ist.
- (3) In eine Betreuungsgruppe werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die eine Grundschule in Göppingen besuchen, an der die gewünschten Betreuungsformen eingerichtet sind. Die Aufnahme in eine Betreuungsform kann jederzeit erfolgen, soweit noch Plätze vorhanden sind. Die schriftliche Anmeldung ist bis 4 Wochen vor Monatsanfang möglich.
- (4) Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung an Schultagen hat 4 Wochen vor Verpflegungsbeginn schriftlich zu erfolgen. Verpflegungsbeginn ist immer nur zum 1. eines Monats möglich.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Schülerbetreuung und auf die Mittagsverpflegung besteht nur im Rahmen der Kapazitäten bzw. im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes; für Personen, die nicht im Gemeindegebiet wohnen, im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens. Die Plätze werden entsprechend der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien vergeben. Das Vorliegen dieser Kriterien wird jährlich neu geprüft.

- (6) Sofern der Bedarf im folgenden Schuljahr weiter besteht, haben die Personensorgeberechtigten eine neue Vormerkung im Zentralen Vormerksystem mit den erforderlichen Nachweisen anzulegen.

§ 15 Entstehen der Fälligkeiten

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit dem in der Anmeldung verbindlich festgelegten Datum des Aufnahmezeitpunkts und erlischt nur durch ordnungsgemäße Kündigung, Ausschluss oder Ablauf des Betreuungsangebots. Für die Folgemonate entsteht das Entgelt jeweils zum 1. eines Monats. Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit wird nicht erstattet.
- (2) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte für die Betreuungsangebote sowie die Verpflegungsentgelte sind ohne Kürzung zum 1. eines jeden Kalendermonats, beginnend mit dem Monat, welcher in Zusage der Aufnahme verbindlich festgelegt ist, zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben einer Schülerin oder eines Schülers.

§ 16 Beendigung des Vertrags

- (1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten oder ein Wechsel der Betreuungsform ist 4 Wochen vor Ende des ersten Schulhalbjahres möglich. Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.
- (2) Der Betreuungsvertrag für alle Betreuungsarten und für die Mittagsverpflegung endet auch ohne schriftliche Kündigung mit Ablauf des Schuljahres.

III. Die Ferienzeit

§ 17 Ferien- Betreuungsangebote

- (1) Folgende Betreuungsformen werden in den Ferienzeiträumen, die sich nach der Ferienordnung des Kultusministeriums des Landes Baden-Württemberg richten, angeboten:

- **Ganztagsstandorte** von 7.00 – 16.00 Uhr
 - Inklusive Mittagsverpflegung
 - Mit Ganztagesausflügen und Exkursionen

- **Halbtagsstandorte** von 7.00 – 13.00 Uhr
 - Ohne Mittagsverpflegung
 - Mit Halbtagesausflügen und Exkursionen

- (2) Bei der Ferienbetreuung werden feste Standorte durch die Abteilung Schulen und Sport zu Beginn des Schuljahres festgelegt. Die Betreuung kann, unter Berücksichtigung der Betreuungszeiten und Platzkapazitäten, an allen Standorten frei gebucht werden.
- (3) In den Sommerferien können auch Kinder angemeldet werden, welche sich im Übergang vom Kindergarten in die Grundschule befinden, wie auch dem Übergang von der Grund- zur weiterführenden Schule.
- (4) Die Betreuungszeiten der einzelnen Standorte und der Ferienprogrammgestaltung sind in der Bring- und Abholsituation zu beachten und einzuhalten.

§ 18 Ferienbetreuungsentgelte

- (1) Für die Ferienbetreuung wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Benutzungsentgelt erhoben, welches der Anlage 2 zu entnehmen ist.
- (2) Maßgeblich für die Höhe des Benutzungsentgelts sind die Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren sowie die vereinbarte Betreuungsform. Auf Antrag und Nachweis der Sorgeberechtigten werden Geschwisterkinder über 18 Jahren für die Dauer des Kindergeldbezugs bei der Ermittlung der Kinderzahl in der Familie berücksichtigt. Stichtag ist jeweils der 1. des Abrechnungsmonats. Änderungen im Familienstand (Geburt eines weiteren Kindes, Erreichen der Volljährigkeit eines Geschwisterkindes) und Änderungen bei der Kindergeldberechtigung eines volljährigen Kindes sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für Bonuskarteninhaber ist eine Ermäßigung von 50% auf das Betreuungsentgelt möglich.
- (4) Für die Ferienbetreuung ist die Anmeldung nur wochenweise möglich. Einzelne Ferientage können nicht vereinbart werden. Verkürzte Ferienwochen mit weniger als 4 Betreuungstagen werden tageweise berechnet.
- (5) Bei Kindern, die keine städtische Grundschule besuchen, wird für die Ferienbetreuung, ein Preisaufschlag von 50% auf das Betreuungsentgelt erhoben.

§ 19 Verpflegungsangebote in der Ferienbetreuung

- (1) Bei einer Betreuung bis 13.00 Uhr wird keine Mittagsverpflegung angeboten.
- (2) Bei einer Betreuung von 7.00 - 16.00 Uhr ist die Mittagsverpflegung bereits im Betreuungsentgelt enthalten.

- (3) Es ist keine Buchung einzelner Verpflegungstage möglich.

§ 20 Ferien- Anmelde- und Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Ferienangebote und in die Mittagsverpflegung erfolgt im Rahmen von privatrechtlichen Betreuungsverträgen. Diese werden durch die von den Sorgeberechtigten unterzeichneten Anmeldevordrucke für die jeweilige Betreuungsform und Mittagsverpflegung am jeweiligen Standort und durch eine nachfolgende schriftliche Bestätigung der Stadt über die Aufnahme begründet.
- (2) Die Anmeldung zur Betreuung in den Schulferien, hat unter Verwendung der Vordrucke der Stadt Göppingen in Schriftform zu geschehen. Die Formulare hierfür stehen auf der städtischen Internetseite zum Download bereit und sind zudem in jedem Schulsekretariat, sowie bei der Stadtverwaltung – in der Abteilung Schulen und Sport – erhältlich.
- (3) Die Anmeldung muss spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn schriftlich bei der Stadtverwaltung – der Abteilung Schulen und Sport – vorliegen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Ferienbetreuung besteht nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten bzw. im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes.
- (5) Kinder, die keine städtische Grundschule besuchen, werden in der Ferienbetreuung, sofern noch Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, ebenfalls betreut.
- (6) Kinder städtischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, werden auch dann berücksichtigt, wenn sie keine städtische Grundschule besuchen.
- (7) Sollten alle vorhandenen Betreuungsplätze am gewünschten Standort vergeben sein, werden die Eltern von Trägerseite kontaktiert, um hinsichtlich der Betreuung gegebenenfalls auf einen anderen Standort ausweichen zu können.
- (8) Die Betreuungsplätze an den Schulen werden nach dem Eingangsdatum der Anmeldungen vergeben.

§ 21 Entstehung und Fälligkeiten der Entgelte

Die Entgelte für die Ferienbetreuung werden zum 1. des Kalendermonats vor den jeweiligen Schulferien fällig.

§ 22 Abmeldung, Stornierung

Eine Stornierung der Ferienbetreuung und der daraus resultierenden Entgelte ist bis 4 Wochen vor Ferienbeginn möglich. Danach ist die kostenfreie Stornierung der Anmeldung nicht mehr möglich und das Ferienbetreuungsentgelt ist in voller Höhe zu bezahlen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2025 wird die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuung und Verpflegung an Grundschulen der Stadt Göppingen in der Fassung vom 01.01.2025 aufgehoben.